

Statuten

FC Oetwil-Geroldswil



Stand 7. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeines und Zweck	3
Artikel 1 Allgemeines	3
Artikel 2 Zweck.....	3
Artikel 3 Stellungnahme	3
Artikel 4 Vereinsfarben.....	3
Mitgliedschaft	4
Artikel 5 Mitglieder	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 6 Pflichten, Allgemeines.....	4
Artikel 7 Beiträge.....	5
Artikel 8 Einnahmen.....	5
Artikel 9 Beitragsbefreiung.....	5
Artikel 10 Versicherung.....	5
Artikel 11 Organe	6
Artikel 12 Generalversammlung.....	6
Artikel 13 Einladung zur Generalversammlung	7
Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht	7
Artikel 15 Anträge zuhanden der Generalversammlung.....	7
Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Artikel 17 Protokoll	7
Artikel 18 Beschlussfähigkeit	7
Artikel 19 Abstimmungsmodus	8
Artikel 20 Vorstand.....	8
Artikel 21 Spielkommission	9
Artikel 22 Rechnungsrevisoren	9
Artikel 23 Amtszeit	9
Schlussbestimmungen	9
Artikel 24 Haftung	9
Artikel 25 Vereinsjahr.....	9
Artikel 26 Auflösung	10
Artikel 27 Gültigkeit	10

Allgemeines und Zweck

Artikel 1 Allgemeines

Unter dem Namen Fussballclub Oetwil-Geroldswil besteht seit dem 22. Mai 1982 (Namensänderung am 5. Februar 1998) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Geroldswil.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert den Fussballsport und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Artikel 3 Stellungnahme

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des SFV (Schweizerischer Fussballverband). Als Mitglied des SFV anerkennen der Verein, seine Mitglieder, seine Spieler und seine Funktionäre die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA als verbindlich.

Artikel 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau – schwarz – weiss.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

- 5.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Donatoren, sowie Ehren- und Freimitgliedern.
- 5.2 Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Der Bewerber kann innerhalb von 20 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen schriftlich, unter Beachtung einer einmonatigen Frist, dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge und von der Erfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen. Es wird jedoch keine Austrittsgebühr erhoben.
- 5.4 Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6 Pflichten, Allgemeines

- 6.1 Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die geltenden Statuten und verpflichtet sich zur Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und seiner finanziellen Verpflichtungen.
- 6.2 Mitglieder, die das Vereinsleben negativ beeinflussen, oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich stören, werden durch den Vorstand ermahnt und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 20 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 7 Beiträge

- 7.1 Die Generalversammlung setzt die Beiträge an den Verein fest. Sie bestehen aus:
- 7.2 Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- 7.3 Jahresbeiträgen der Junioren
- 7.4 Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- 7.5 Donatorenbeiträgen
- 7.6 Beiträgen der Mitglieder in zweckgebundene Fonds.
- 7.7 Der Jahresbeitrag (7.2 und 7.3) beinhaltet einen fixen Teilbetrag welcher alle zwei bis drei Jahren zum Bezug eines persönlichen Vereinstrainers berechtigt.

Artikel 8 Einnahmen

Andere Einnahmen des Vereins sind Wettspieleinnahmen, Kluborgan, Veranstaltungen, Sponsorenbeiträge, Bandenwerbungen usw.

Artikel 9 Beitragsbefreiung

Ehren- und Freimitglieder sind nicht zu finanziellen Jahresbeiträgen verpflichtet.

Artikel 10 Versicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung haftet für Personen- und Sachschäden verursacht von Vereinsangehörigen gegenüber Dritten. Alle anderen Personenversicherungen sind Sache der Mitglieder.

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

11.1 Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung.

11.2 Der Vorstand.

11.3 Die Kommissionen (Spielkommission, andere Kommissionen).

11.4 Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - der Spielkommission
 - weiterer Kommissionen
- Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlags (Budget) für das laufende Jahr
- Mutationen
- Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Spielkommission
- Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- Anfragen, Ehrungen und Verschiedenes

Artikel 13 Einladung zur Generalversammlung

Zur Generalversammlung sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, mindestens 20 Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und der Einladung bekanntzugeben.

Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder und Donatoren haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie können jedoch beratend an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 15 Anträge zuhanden der Generalversammlung

Mitglieder haben Anträge und Anfragen zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens 8 Kalendertage vor der Generalversammlung einzureichen.

Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn Sie durch schriftliches, begründetes Begehren von 1/5 der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder verlangt wird, und ist innert 60 Tagen durchzuführen.

Artikel 17 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Generalversammlung aufgelegt wird.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 30% der Aktiv, Ehren- und Freimitglieder beschlussfähig.

Artikel 19 Abstimmungsmodus

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Es wird offen abgestimmt, der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

- 20.1 Der Vorstand konstituiert sich bis auf den gewählten Präsidenten selbst.
- 20.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines seiner Mitglieder anwesend ist.
- 20.3 Für spezifische Geschäfte können zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 20.4 Der Vorstand ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 20.5 Der Präsident und/oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.
- 20.6 Die Unterschriften führen zu Zweien die gewählten Vorstandsmitglieder.
- 20.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, für den Rest der Amtsdauer durch ein anderes Aktivmitglied zu ersetzen. Die Wahl ist an der kommenden Generalversammlung vorzunehmen.
- 20.8 Der Vorstand ist ermächtigt, im Vereinsjahr nicht budgetierte einmalige Ausgaben von 50% des Vereinsvermögens aber maximal CHF 25'000.-- in eigener Kompetenz zu bewilligen. Für darüber - hinausgehende Ausgaben ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 21 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus dem Präsidenten der Spielkommission, Obmänner und/oder Trainer der Mannschaften und weiterer Mitglieder nach Bedarf. Sie betreibt und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Artikel 22 Rechnungsrevisoren

Zur Überprüfung der Jahresrechnung werden durch die Generalversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren haben Bericht und Antrag schriftlich an die Generalversammlung einzureichen. Sie haben das Recht, jederzeit die Geschäftsführung des Vorstandes und der Kommissionen zu prüfen.

Artikel 23 Amtszeit

- 23.1 Die Amtszeit des Vorstandes und der Kommissionen beträgt ein Jahr, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 23.2 Die Rechnungsrevisoren haben zweijährige Amtsdauer. Jedes Jahr ist einer von beiden durch den Ersatzrevisor zu ersetzen. Ausscheidende Revisoren sind als Ersatz wieder wählbar.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, dafür haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26 Auflösung

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 26.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- 26.3 Bei einer Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Der Überschuss muss bei der politischen Behörde (Gemeindekanzlei Geroldswil) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 27 Gültigkeit

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1984, 24. Januar 1986 und 22. Januar 1988, sowie die Änderungen vom 5. Februar 1993, 5. Februar 1998 und 4. Februar 1999. Sie treten am Tage der Generalversammlung vom 7. Februar 2008 in Kraft. Jedes Mitglied kann ein Exemplar der Statuten beim Vorstand verlangen.

Geroldswil, den 7. Februar 2008

Der Präsident
Patrick Schaffter

Der Aktuar
René Schläfli